

Informationen zum Mitgliederverzeichnis

Neben den derzeit über 10.000 Bezugsberechtigten, die mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, vertreten wir auch

1. über die Verlage, die mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, auch jene Urheber, die mit diesen durch Verlagsverträge verbunden sind, ohne mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen zu haben;
2. sämtliche Bezugsberechtigte unserer ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen wir durch Gegenseitigkeitsverträge verbunden sind; allein im deutschsprachigen Raum sind dies über 135.000 Urheber und Verlage.
3. aufgrund der „Außenseiterwirkung“ des § 59a Abs 2 UrhG **ohne Einschränkung sämtliche Urheber und Verlage von Sprachwerken**, deren Werke zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen benutzt werden, unabhängig davon, ob sie mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben oder deren Rechte aufgrund eines Gegenseitigkeitsvertrages wahrgenommen werden;
4. aufgrund der „Außenseiterwirkung“ des § 59c UrhG ohne Einschränkung **sämtliche Urheber und Verlage** in Bezug auf die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken zu kommerziellen Zwecken in Sammlungen für den Schulgebrauch gemäß § 45 Abs 1 lit 1 UrhG und in Werken zum Schulgebrauch gemäß § 45 Abs 1 lit 2 UrhG.

Sollten Sie einen Namen daher nicht in den Listen der Namen (Decknamen) der Bezugsberechtigten der Literar-Mechana finden, ist er vermutlich Bezugsberechtigter einer anderen Verwertungsgesellschaft, mit der wir durch einen Gegenseitigkeitsvertrag verbunden sind oder es handelt sich um eine Nutzung im obigen Sinn.

Decknamen: Es steht jedem Bezugsberechtigten frei, bei der Literar-Mechana beliebig viele Decknamen anzumelden.

Literar-Mechana

1. August 2007